



**Satzung und
Beitragsordnung**

h2-netzwerk-ruhr

Satzung des Vereins h2-netzwerk-ruhr

Präambel

Das h2-netzwerk-ruhr hat sich die Aufgabe gestellt, die Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie in der Region zu fördern. Diese Technologie wird dabei als ein Systembaustein verstanden, der mit verschiedenen Anwendungsbereichen und Technologien verknüpft ist. Für die aktuellen und zukünftigen Entwicklungen der E-Mobility ist die Brennstoffzelle in Verbindung mit der Batterietechnik eine wichtige Komponente. Wasserstoff wird als Speichermedium bei der Erzeugung von regenerativem Strom zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Die Bezeichnung „Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie“ ist nachfolgend immer als ganzheitlicher Systemansatz zu verstehen.

Bei dem Netzwerk handelt es sich um einen Zusammenschluss von Kommunen und anderen öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen, Verbänden und natürlichen Personen, der die in der Region ansässigen unternehmerischen und öffentlichen Aktivitäten der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie in der Gesamtheit national und international präsentiert, sich für eine breite Unterstützung dieser Aktivitäten durch die Wirtschaft und staatliche Institutionen einsetzt und in der Öffentlichkeit – insbesondere an Bildungseinrichtungen – für diese Technologie wirbt.

Nicht nur die Verknappung der fossilen Brennstoffe, sondern auch die klimaschädlichen Auswirkungen der Energieerzeugung aus der Verbrennung dieser Energieträger führen dazu, dass alternative Energieträger zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie zum Antrieb von Fahrzeugen an Priorität gewinnen.

Wasserstoff ist ein Sekundärenergieträger mit einem hohen Energiegehalt. Die Nutzung ist emissionsfrei. Für die Erzeugung können umweltfreundliche Energiequellen (Wind, Solarstrom, Bio-Energie etc.) verwendet werden. Der dadurch gewonnene „Grüne Wasserstoff“ bildet eine Grundlage für einen vollständigen kohlenstofffreien Zyklus.

Wasserstoff kann als Speichermedium genutzt und gasförmig oder flüssig an den entsprechenden Einsatzort transportiert werden. Er verfügt somit über ideale Voraussetzungen als alternativer (Sekundär-) Energieträger der Zukunft.

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein „h2-netzwerk-ruhr“ (im Folgenden: Verein) verfolgt das Ziel, die Rahmenbedingungen in der Metropole Ruhr, insbesondere im nördlichen Ruhrgebiet, so zu gestalten, dass sich im Rahmen des Kompetenzfelds „Neue Energien“ diese Region als europaweit bedeutender Standort für die Wasserstoff- und Brennstoffzellenindustrie etabliert. Dazu betreibt der Verein insbesondere die nationale und internationale Außendarstellung dieses Kompetenzfeldes und die Darstellung in der Öffentlichkeit. Weiterhin will der Verein dazu beitragen, die Markteinführung von Wasserstofftechnologien und Brennstoffzellen-Anwendungen unter Berücksichtigung der Herstellung von CO₂-armen bzw. -neutralen „grünem“ Wasserstoff zu beschleunigen. Die Energie- und Wärmeerzeugung für Wohn- und Gewerbegebiete, die Verwendung von Wasserstoff als Treibstoff für Fahrzeuge und die h₂-Versorgungsinfrastruktur sind Haupthandlungsfelder. Die wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Voraussetzungen für diese Prozesse sollen gefördert und optimiert werden.
Ein weiteres Ziel besteht darin, Firmen bzw. Institutionen aktiv bei der Erstellung von Förderanträgen zu unterstützen.
- (2) Zur Erreichung dieser Zielsetzung wird der Verein
- a) das Kompetenzfeld und die in der Region ansässigen Akteure international und national vertreten (Clustermarketing);
 - b) bestehende Kooperationen festigen und weitere anstoßen;
 - c) die Identifizierung und Einbindung von Partnern in die Verbundprojekte und die Zuliefererstrukturen der sich formierenden Wasserstoff- und Brennstoffzellen- Wertschöpfungskette unterstützen;
 - d) den Technologie- und Erfahrungsaustausch durch Informations- und Kommunikationsveranstaltungen sowie Workshops begleiten und vertiefen;
 - e) Informations- und Technologieplattformen konzipieren, um in den Projekten erarbeitetes Wissen sowie vorhandene und auszubauende Infrastrukturen für die gemeinsamen Projekte verfügbar zu machen und die Kompetenzen der Projektpartner zu Systemangeboten zusammenzuführen;
 - f) den Aufbau effizienter Service-, Wartungs- und Qualifizierungsangebote begleiten;
 - g) Pilot- und Forschungsprojekte aktiv mitgestalten und initiieren;
 - h) finanzielle, sachliche und ideelle Unterstützung zur Erfüllung der Zwecke auf dem Gebiet der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie und damit in Verbindung stehender Aktivitäten bereitstellen.
- (3) Für die Erfüllung dieser Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge und sonstige Leistungen an den Verein eingesetzt werden.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „h2-netzwerk-ruhr“, nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Herten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus
- a) ordentlichen Mitgliedern, die im Verein direkt mitarbeiten,
 - b) Fördermitgliedern, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen, und
 - c) Ehrenmitgliedern, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben und durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt worden sind.
- (3) Die Mitgliedschaft begründet das Recht, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

§ 4 Sonderrechte der Gründungsmitglieder

Die Vereinsgründungsmitglieder Stadt Bottrop, Stadt Gladbeck, Stadt Herten, Stadt Marl, die Emschergenossenschaft, die Wirtschaftsförderung metropoleruhr GmbH und die WiN Emscher-Lippe Gesellschaft zur Strukturverbesserung mbH haben folgende Sonderrechte gemäß § 35 BGB:

- a) Einem Gründungsmitglied kann der Status als ordentliches Mitglied nicht ohne dessen Zustimmung aberkannt werden.
- b) Der Vorstand hat ihrem einstimmigen schriftlichen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu entsprechen, es sei denn, in dem Antrag wird ein völlig außerhalb des Vereinszwecks liegender Tagesordnungspunkt benannt.
- c) Jedes Gründungsmitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied freiwillig aus dem Verein ausscheiden.
- d) Mindestens ein Vertreter eines Gründungsmitglieds ist dauerhaft Mitglied des Vorstandes. Sofern die Mitgliederversammlung keinen Vertreter eines Gründungsmitglieds zum Vorsitzenden des Vorstandes wählt, muss ein Vertreter eines Gründungsmitglieds als Stellvertretender Vorsitzender des Vereines gewählt werden.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Bei der Entscheidung ist der regionale Bezug des Antragsstellers zu beachten, wobei Antragssteller, die ihren Wohn- oder Firmensitz außerhalb der Metropole Ruhr haben, nicht von vornherein von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen sind. Der Vorstand entscheidet auch über die Art der Mitgliedschaft (ordentliche Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft). Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- (2) Änderungen der Mitgliedschaftsart (von ordentlicher Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft oder umgekehrt) hat das Mitglied spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss;

- b) Ausschluss mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, die Beitragsordnung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor der Entscheidung zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern;
 - c) Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Leistungen an den Verein ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitgliederbeiträge und sonstiger Leistungen an den Verein ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung als oberstes Organ,
- b) der Vorstand und
- c) der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) Vorschlagsrecht der Mitglieder des Beirats,
 - f) Wahl der Kassenprüfer,
 - g) Beschlussfassung über den vom Vorstand für das nächste Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltsplan,
 - h) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - i) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einzuberufen. Die Einladung erfolgt vier Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) ggfs. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie Beschlussfassung über Vorschläge der Mitglieder zur Besetzung des Beirats,
 - e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - f) Festsetzung der Beiträge und sonstiger Leistungen an den Verein für das laufende Geschäftsjahr,
 - g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte hat der Vorstand den Mitgliedern vor Beginn der Mitgliederversammlung, nach Möglichkeit schriftlich, mitzuteilen. Während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (6) Der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden bzw. des Stellvertretenden Vor-

sitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht; Beschlussfähigkeit

- (1) In der Mitgliederversammlung sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Persönliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nur stimmberechtigt, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und persönlich erscheinen. Fördermitglieder sowie Mitglieder des Beirats, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder sind, haben kein Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und drei Beisitzern zusammen. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder führen nach Beendigung ihrer Amtszeit ihr Amt bis zur Wahl ihres Nachfolgers weiter.
- (2) Im Vorstand müssen die öffentlich-rechtlichen Vertreter zumindest in gleicher Anzahl vertreten sein wie die privatrechtlichen Vertreter.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und bestimmte Mitglieder, Ausschüsse oder den Beirat mit der Bearbeitung besonderer Aufgaben betrauen.
- (4) Der Vorstand kann nach vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung ein Mitglied oder einen Dritten mit der Geschäftsführung des Vereins beauftragen.

- # Netzwerkführer
- (5) Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende entscheiden gemeinsam über die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel. Geschäfte, Anstellungen oder Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag in Höhe von 10.000 Euro und bei Dauerschuldverhältnissen von 10.000 Euro im Jahr übersteigen, sowie Ausgaben, die voraussichtlich nicht durch das Vermögen oder die Einnahmen des Vereins gedeckt werden, bedürfen der Zustimmung des Vorstands gem. Abs. 7.
 - (6) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 - (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - (8) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
 - (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
 - (10) Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirats auf zwei Jahre.

§ 11 Beirat

- (1) Natürliche Personen, die den Zielen des Vereins in besonderem Maße zu dienen vermögen, können durch den Vorstand in den Beirat berufen werden. Die Berufung von Vorstandsmitgliedern in den Beirat ist ausgeschlossen. Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (2) Der Beirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Beiratsvorsitzenden, der den Beirat bei Bedarf einberuft. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Beirat hat ausschließlich beratende Aufgaben und unterstützt den Vorstand auf dessen Wunsch bei Entscheidungen von allgemeiner Bedeutung.

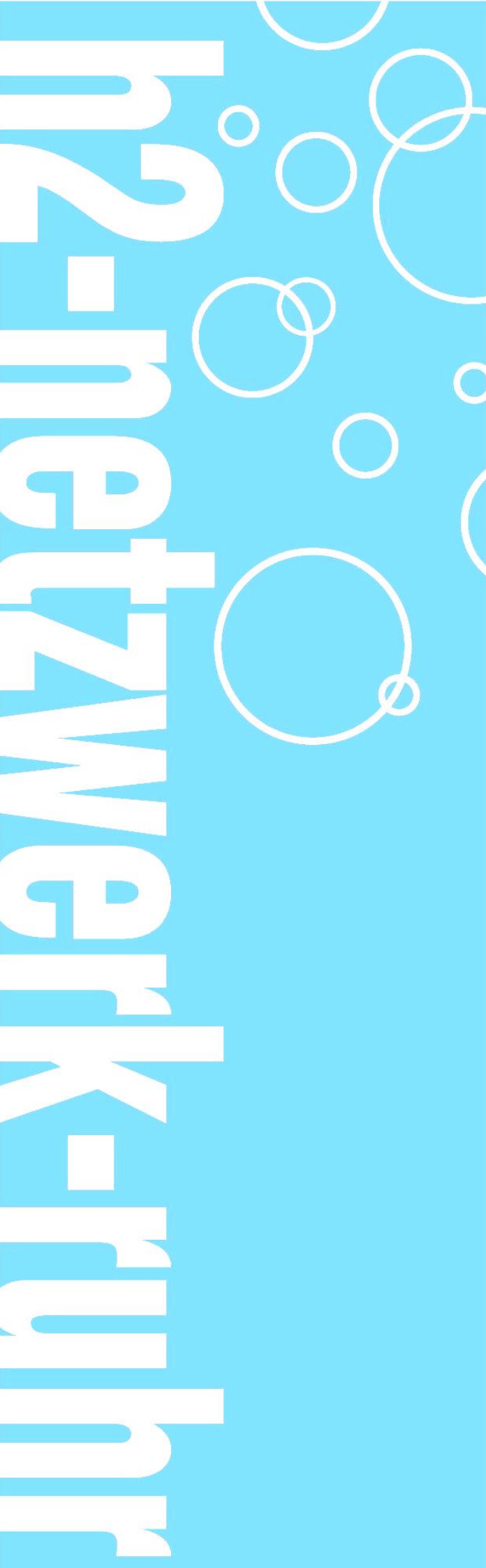
§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Aufgabenerfüllung durch den Vorstand. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen ausschließlich für Satzungszwecke zu verwenden.
- (2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.





Beitragsordnung

h2-netzwerk-ruhr e.V.

Stand: 03.12.2009

Euro / Jahr	Natürliche Personen
240	Persönliche Mitglieder (Professoren, Aufsichtsräte,...)
Juristische Personen	
4.800	Firmen mit Jahresumsatz über 50 Millionen Euro
2.400	Firmen mit Jahresumsatz über 10 und bis zu 50 Millionen Euro
1.200	Firmen mit Jahresumsatz über 2 und bis zu 10 Millionen Euro
600	Firmen mit Jahresumsatz bis 2 Million Euro oder in den ersten zwei Jahren nach ihrer Gründung
frei	Mitglieder auf Gegenseitigkeit
frei	Universitäten, Hochschulen und vergleichbare Bildungseinrichtungen und Institute
1500	Andere juristische Personen (Städte, Kreise, Verbände)